

zuständig ist, wenn der Kindesvater seinen Wohnsitz außerhalb dieses Rechtsgebietes hat – vorausgesetzt nur, daß nicht einer der oben erwähnten Fälle für die Anwendung des Streitverfahrens gegeben ist. Die Zuständigkeit des im vorliegenden Falle angerufenen Amtsgerichtes Znaim erstreckt sich daher auch auf den im Protektorat Böhmen und Mähren wohnenden Kindesvater, und zwar unabhängig von den Bestimmungen der Protektoratsrechtspflegeverordnungen, denn diese haben nur die Bedeutung, daß sie festsetzen, ob ein Protektoratsangehöriger auf dem Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren selbst der Zuständigkeit der dort bestehenden deutschen Gerichte oder der Protektoratsgerichte unterliegt. In dieser Hinsicht ist übrigens darauf zu verweisen, daß sich nach § 7 Nr. 3 der Zweiten Protektoratsrechtspflegeverordnung vom 20. März 1940 (RGBl. I S. 533) die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren auf das Verfahren außer Streitsachen auch dann erstreckt, wenn das Verfahren eine Vormundschaft über einen Volksdeutschen zum Gegenstand hat. Dagegen berühren die Protektoratsrechtspflegeverordnungen die Zuständigkeit eines außerhalb des Protektorates Böhmen und Mähren gelegenen Gerichtes, für das ein Zuständigkeitsgrund gegeben ist, überhaupt nicht. Bei der Ausübung der Vormundschaft und Bemessung des dem außerehelichen Vater gesetzlich obliegenden Unterhaltes hat das Gericht freilich grundsätzlich die Vorschrift des § 12 der Vierten DurchführungsVO zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654) zu beachten, da aber sowohl die Mutter des Kindes als auch der Kindesvater dem Rechtsgebiet des ABGB angehören, ergeben sich für den vorliegenden Fall keine Verschiedenheiten und Schwierigkeiten.

Bei dieser Sachlage hat das Amtsgericht zu Unrecht den Antrag der Vormundschaft auf Erledigung ihres Antrages im außerstreitigen Verfahren abgewiesen. Der angefochtene Beschluß ist daher aufzuheben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung aufzutragen.

85. 1. Zur einstweiligen Befreiung des Nichtigkeitsbeklagten von der Zahlung der Gerichtskosten.

2. Zum Kombinationspatent.

PatG. § 42 Abs. 4.

I. Reichspatentamt.

I. Zivilsenat. Urt. v. 7. Dezember 1944 (I 55/1942).

In der Patentnichtigkeitssache des Zivilingenieurs Wilhelm Grams in Varchim über Köslin, Beklagten und Berufungsklägers,

gegen

die Dr.-Ing. h. c. F. Porsche KG in Stuttgart-Zuffenhausen, Klägerin und Berufungsbeklagte,

hat das Reichsgericht, I. Zivilsenat, in der Sitzung vom 7. Dezember 1944 durch den Senatspräsidenten Prof. Dr. Lindenmaier und die Reichsgerichtsräte Dr. Tölke und Dr. Elten für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Reichspatentamts vom 28. August 1941 wird bestätigt.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beklagten auferlegt. – Von Rechts wegen.

Tatbestand

Der Beklagte ist Inhaber des seit dem 28. Februar 1933 wirksamen Deutschen Reichspatents 621 376, das unter der Bezeichnung „Zugmaschine für Bodenbearbeitung mit Hinterachsantrieb“ und mit den folgenden beiden Patentansprüchen erteilt wurde:

„1. Zugmaschine für Bodenbearbeitung mit Hinterachsantrieb, dadurch gekennzeichnet, daß sie oberhalb und vor den Hinterachsen mit einem Ladebehälteraufbau versehen ist, so daß sie eine sonst im Zug geförderte Last oder einen Teil einer solchen aufnehmen kann.

2. Zugmaschine nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch die Kombination mit einem Fräsapparat“.

Der erste Patentanspruch ist in einem früheren Nichtigkeitsstreit durch eine mit Urteil des Senats vom 19. Februar 1938 – I 22/38 – bestätigte Entscheidung des Reichspatentamts vom 23. September 1937 gestrichen worden.

Die Klägerin beantragt jetzt, das Patent im vollen Umfange für nichtig zu erklären, und macht in Ansehung des noch verbliebenen Patentanspruchs 2 geltend, der Anbau von Fräsapparaten an Zugmaschinen aller Art sei am Anmelde-tage des Streitpatents nicht mehr neu gewesen. Sie verweist hierzu auf die deutschen Patentschriften 230 792, 268 949, 327 753, 438 698, die britische Patentschrift 3015/1911, die amerikanische Patentschrift 1 661 105, die französische Patentschrift 398 696 und die schweizerische Patentschrift 147 078, ferner auf das Werk von Martiny, „Die Motorpflüge“ Teil I S. 145, 148, 272–275. Im übrigen spricht sie dem Gegenstand des Anspruchs 2 den erforderlichen technischen Fortschritt und jede Erfindungshöhe ab. Hilfsweise beantragt sie, das Merkmal, daß die treibenden Hinterräder hinter dem Fräsapparat lägen, in den Patentanspruch aufzunehmen, da der Patentinhaber offenbar auf dieses Merkmal besonderen Wert lege. Sollte aber die Fassung des Anspruchs 2 beibehalten werden, so bittet sie, den Beginn der Schutzfrist des Patents erst auf den 12. Januar 1935 festzusetzen, da in den neuen Unterlagen vom 11. Januar 1935 zum ersten Mal diese neue Anordnung nicht mehr enthalten gewesen sei. Hierin liege eine unzulässige Erweiterung des ursprünglichen Schutzbezugs, mit der an-

scheinend erstrebt werde, den Schutzzumfang auch auf den Fräsapparat in der Anordnung nach der deutschen Patentschrift 230 792 auszudehnen. Werde der Schutzfristbeginn antragsgemäß verlegt, dann sei der Gegenstand des Anspruchs 2 durch offenkundige Vorbenutzung im Jahre 1934 vorweggenommen.

Der Beklagte hat dem Nichtigkeitsantrage widersprochen und ist den Ausführungen der Klägerin entgegengetreten. Er trägt vor: Der angegriffenen Erfindung liege die Aufgabe zugrunde, ein billiges und vielseitig brauchbares Ackerfahrzeug so haftfähig auszubilden, daß auf lockerem oder durchweichem Acker die Bewegung von Gütern wie auch die Bodenbearbeitung möglich sei. Die Lösung der Aufgabe bestehe nach dem Patent in der Verbindung der drei Merkmale: 1. Ackerzugmaschine (Ackerschlepper), 2. Laderaum und 3. Fräsapparat. Bei jedem der in den angeführten Druckschriften beschriebenen Schleppern fehle eins dieser Merkmale. Er beabsichtige auch nicht, sein Patent auf die Anordnung des Fräsapparates vor den Hinterrädern zu beschränken, wozu der Wortlaut des Patentanspruchs keinen Anlaß biete.

Das Reichspatentamt hat dem Nichtigkeitsantrage entsprochen. Mit der Berufung begehrt der Beklagte Wiederherstellung des Patentanspruchs 2, während die Klägerin um Bestätigung der angegriffenen Entscheidung bittet.

Das Reichsgericht hat als gerichtlichen Sachverständigen den Dozenten Dr.-Ing. habil. Karl Stöckmann, Vorstand des Landmaschineninstituts der Technischen Hochschule Braunschweig, hinzugezogen. Dieser hat ein schriftliches Gutachten erstattet und in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt. Auf die Beeidigung des Sachverständigen haben die Parteien verzichtet.

Der Beklagte ist auf seinen Antrag durch Beschluß des Reichsgerichts vom 4. November 1941 – I A 11/41 – von der Entrichtung der Gerichtskosten einstweilen befreit worden. Die Berufungsgebühr hat er nicht bezahlt.

Entscheidungsgründe

Obwohl der Beklagte die an sich bei der Anmeldung der Berufung fällige tarifmäßige Gebühr des § 42 Abs. 1 PatG nicht entrichtet hat und die Berufung sonst bei fehlender Gebühr als nicht angemeldet gilt, bestehen hier gegen die von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeit des Rechtsmittels keine rechtlichen Bedenken. Denn die dem Beklagten gewährte einstweilige Befreiung von den Gerichtskosten erstreckt sich nach Auffassung des Senats auch auf die Berufungsgebühr. Mag auch nach der amtlichen Begründung zu § 42 PatG (Klauer-Möhring, Patentgesetz S. 45/46) die mögliche Höhe der beim Reichsgericht entstehenden Gerichtskosten den Anlaß dazu gegeben haben, die gesetzliche Voraussetzung für eine einstweilige Kostenbefreiung des Beklagten zu schaffen, so würde doch der Zweck der angeführten Bestimmung, den Beklagten von den Gerichtskosten zu entlasten, nur unvollkommen erreicht werden, wenn dieser gehalten bliebe, zunächst auf jeden Fall die tarifmäßige Gebühr zu zahlen, also

auch dann, wenn er hierzu wegen seiner Bedürftigkeit nicht in der Lage wäre. Ebenso wenig steht die Vorschrift, wonach die Gebühr an das Reichspatentamt zu entrichten ist, der auch vom Nichtigkeitsssenat des Reichspatentamts vertretenen Auffassung entgegen, daß die Berufungsgebühr zu den Gerichtskosten im Sinne des § 42 Abs. 4 zu rechnen sei. Auch aus der Vorschrift des § 42 Abs. 2 letzter Satz, der bestimmt, daß die Berufungsgebühr auf die reichsgerichtlichen Gebühren anzurechnen ist, läßt sich schließen, daß diese Gebühr ihrem Wesen nach nur eine Vorauszahlung auf die Gerichtskosten darstellt.

Sachlich konnte dagegen die Berufung keinen Erfolg haben. Da der mit der Nichtigkeitsklage angegriffene, noch allein gültige Patentanspruch 2 des Streitpatentes auf den im früheren Nichtigkeitsverfahren gestrichenen Patentanspruch 1 Bezug nimmt, ist jener Anspruch jetzt wie folgt zu lesen: „Zugmaschine für Bodenbearbeitung mit Hinterachsantrieb und mit einem Ladebehälteraufbau oberhalb und vor der Hinterachse dadurch gekennzeichnet, daß die Zugmaschine mit einem Fräsapparat kombiniert ist“. Danach besteht der Gegenstand der jetzt noch geschützten Erfindung in einer Vereinigung (Kombination) der drei Merkmale 1. Zugmaschine mit Hinterachsantrieb, 2. Ladebehälter oberhalb und vor der Hinterachse und 3. Fräsapparat.

Da die Anordnung des Fräsapparats vor der Hinterachse nur aus der Zeichnung zu entnehmen ist, sich hierüber aber keine Angabe in der Beschreibung und vor allem nicht im Anspruch findet, gehört diese besondere Anordnung nicht zu den kennzeichnenden Merkmalen der Erfindung, mag sie auch im Erteilungsverfahren vorübergehend den Gegenstand eines besonderen Anspruchs gebildet haben und mag auch vom Anmelder als besonderer Vorteil dieser Anordnung angegeben worden sein, daß sie die Zugmaschine vorderlastig mache. Dieser Anspruch ist aber später auf Grund einer Entgegenhaltung fallen gelassen worden. Gegenstand der Erfindung kann nur sein, was dem Fachmann in der Patentschrift selbst als solcher offenbart ist. In der Patentschrift des Streitpatents sind aber keine besonderen Vorteile für diese Anordnung angegeben, auch nicht für den Fachmann ohne weiteres ersichtlich. Im übrigen ist jedoch diese Frage für den Ausgang des Nichtigkeitsverfahrens ohne Belang.

Der Verbindung der Zugmaschine mit einem Fräsapparat lag offenbar die Aufgabe zugrunde, für den Landwirt eine Zugmaschine für Bodenbearbeitung mit möglichst vielseitiger Verwendungsmöglichkeit zu schaffen. Etwas anderes ist aus der Beschreibung nicht zu ersehen, wonach die Bodenbearbeitungsmaschine in den Abbildungen nur „beispielsweise“ mit einer Ackerfräse verbunden dargestellt ist. Im Sinne dieser Aufgabe kann der Gegenstand des Anspruchs 2 als eine echte patentrechtliche Kombinationserfindung angesprochen werden, da alle Teile zu einem einheitlichen technischen Erfolg zusammenwirken (MuW 1935 S. 439). Es kommt daher für die Schutzzähigkeit der Kombination nicht darauf an, ob die einzelnen Merkmale am Anmeldetag des Streitpatents be-

kannt waren. Die Kombination „Zugmaschine-Laderaum-Fräsaparat“ war jedoch am fraglichen Tage nicht mehr neu. Sie ist in dem Buch von Martiny: Die Motorpflüge, S. 272–275 bei der Darstellung der Zugmaschine von von Meyenburg beschrieben. Wie schon in der angegriffenen Entscheidung zutreffend hervorgehoben wird, führt der Verfasser aaO. S. 274 aus, daß die Maschine außer zum Fräsen auch zum Ziehen von Bodenbearbeitungsgeräten verwendet werden und mit einem Laderaum versehen sei. Ebenso ist die Kombination eines zum Schleppen geeigneten Motorwagens mit Ackerfräse und Ladebehälter aus der britischen Patentschrift 3015/1911, die im wesentlichen dieselbe Maschine betrifft, zu entnehmen.

Da überdies in der in der schweizerischen Patentschrift 147 078 S. 3 rechte Spalte Abs. 2 von unten und S. 4 links oben die Verbindung eines Traktors mit einer Bodenfräse als besonders vorteilhaft hervorgehoben und im RKTL-Heft 28, 1931, S. 41–43 (Bl. 75 der NiAkt) das Bedürfnis nach einem Frässchlepper besonders betont wird, bedurfte es keiner erfinderischen Überlegung, um den Lastkraftschlepper nach Patentanspruch 1, dessen mangelnde Neuheit rechtskräftig festgestellt worden ist, mit einem Fräsaparat zu verbinden. Zu den Merkmalen des Patentanspruchs 1 gehört auch schon die örtliche Anordnung des Ladebehälters, wie sie im Patentanspruch 1 angegeben ist, so daß alle angeblich hiermit verbundenen Vorteile nicht mehr zur Begründung der Patentfähigkeit der Vorrichtung nach Anspruch 2 geltend gemacht werden können.

Danach war die angefochtene Entscheidung zu bestätigen, ohne daß es eines Eingehens auf das weiter angeführte Schrifttum und die Hilfsanträge bedurfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 40, 42 Abs. 3 PatG.

86. Die VeräußVO bestimmt, daß die Vertragsschließenden (hier: Veräußerung eines Erbhofes) nicht berechtigt sind, aus dem dort genannten Grund (hier wegen einer Auflage) vom Verträge zurückzutreten, es sei denn, daß ihnen im Hinblick auf die Auflage die Erfüllung des Vertrags nicht zugemutet werden kann, worüber die Entscheidung aber nicht den ordentlichen Gerichten, sondern allein der Genehmigungsbehörde zustehen soll. Sie trifft nach ihrem Wortlaut und Sinn nur den Fall, daß eine Vertragspartei sich nach Anordnung einer Auflage allein aus diesem Grunde vom Verträge zu lösen sucht. Sind beide Parteien darüber einig, daß der Vertrag mit Rücksicht auf die Auflage nicht zur Ausführung kommen soll, und behandeln sie ihn demgemäß als nicht bestehend, so kann die Durchführung der genehmigten Veräußerung und die Erfüllung der Auflage nach dem Gesetze nicht erzwungen werden.